



**Sachsen-Finanzgruppe**

Offenlegungsbericht gemäß CRR  
zum 31.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	6
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	8
1.3	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	8
1.4	Medium der Offenlegung (Art.434 CRR)	9
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	10
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen	10
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	12
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art.435 CRR)	15
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) a), e) und f) CRR (EU OVA)	15
3.1.1	Einzelinstitutsebene	15
3.1.2	Risikoarten	15
3.1.2.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko (Art. 435 (1) a) CRR (EU CRA)	16
3.1.2.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko (Art. 435 (1) a) CRR (EU MRA)	16
3.1.2.3	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko (Art. 435 (1) a), e) und f) CRR (EU ORA)	16
3.1.2.4	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko (Art. 435 (1) a), e) und f) CRR (EU LIQA)	17
3.1.3	Harmonisierte Beurteilung der Risikotragfähigkeit auf Instituts- und Gruppenebene	17
3.1.4	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	17
3.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	18
3.2.1	Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans	18
3.2.2	Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art.435 (2) Buchstaben b) und c) CRR (EU OVB))	18
3.2.3	Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR (EU OVB-d))	19
3.2.4	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR (EU OVB-e))	19
4	Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 CRR)	20

4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	20
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	26
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	28
5.1	Vorbemerkung	28
5.2	Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 450 CRR auf konsolidierter Ebene nach Art. 13 Abs. 1 CRR	28
5.3	Angaben zu Vergütungspolitik	29
5.3.1	Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. a gemäß DVO (EU) 2021/637 - Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien	29
5.3.2	Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. b gemäß DVO (EU) 2021/637 - Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems	30
5.3.3	Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. C gemäß DVO (EU) 2021/637 - Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen	32
5.3.4	Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. D gemäß DVO (EU) 2021/637 - Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung	32
5.3.5	Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. e Punkte 1 und 2 gemäß DVO (EU) 2021/637 - Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung	32
5.3.6	Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. i gemäß DVO (EU) 2021/637 – Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRD	33
5.4	Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde (Offenlegung der Vorlage EU REM1 gemäß DVO (EU) 2021/637)	33
5.5	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (Offenlegung der Vorlage EU REM2 gemäß DVO (EU) 2021/637)	34
5.6	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung (Offenlegung der Vorlage EU REM3 gemäß DVO (EU) 2021/637)	35
5.7	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr (Offenlegung der Vorlage EU REM4 gemäß DVO (EU) 2021/637)	35
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	37

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) .....	7
Abbildung 2: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge .....	10
Abbildung 3: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern .....	12
Abbildung 4: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans.....	18
Abbildung 5: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel .....	20
Abbildung 6: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz .....	26
Abbildung 7: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	33
Abbildung 8: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr .....	35

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
GÖRK	Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (geändert in Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-SparkG) im Februar 2022)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
IFRS	International Financial Reporting Standards
Instituts- VergV	Institutsvergütungsverordnung
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SFG	Sachsen-Finanzgruppe
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sachsen-Finanzgruppe alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Offenlegung der Sparkassen „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ und „Sparkasse Mittelsachsen“ erfolgt auf Institutsgruppenebene. Die Offenlegung erfolgt für die Sachsen-Finanzgruppe auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises. Die Erstellung und Koordination erfolgt durch die Ostsächsische Sparkasse Dresden in deren Funktion als übergeordnetes Unternehmen der Sachsen-Finanzgruppe.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegung der Sachsen-Finanzgruppe angemessen ist und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang steht. Die Sachsen-Finanzgruppe hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die relevanten Ausführungen gemäß § 26a (1) Satz 1 KWG, welche die rechtliche und organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe darstellen, sind dem Lagebericht der SFG zu entnehmen („Geschäftstätigkeit der Sachsen-Finanzgruppe“). Die Aufstellung des Anteilsbesitzes ist im Anhang des Jahresabschlusses der SFG (einzusehen auf der Internetseite der SFG und im „Bundesanzeiger“<sup>1</sup>) veröffentlicht.

Die Sachsen-Finanzgruppe hält direkt und indirekt Beteiligungen an den u.g. Unternehmen.

---

<sup>1</sup> Die Fristen zur Publikation obliegen dem „Elektronischen Bundesanzeiger“.

Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach § 10a KWG zugrunde zu legen. Daher werden im Folgenden für die namentlich genannten Unternehmen die Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und bankaufsichtsrechtlicher Konsolidierung dargestellt:

**Abbildung 1: Vorlage EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)**

a	b	c	d	e	f	g	h
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke					Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug	Abzug	
Ostsächsische Sparkasse Dresden	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1
Sparkasse Mittelsachsen	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1
Sachsen-Finanzgruppe	Vollkonsolidierung	X					Finanzholding gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20
SIB Innovations- und Beteiligungsgesellschaft mbH		X					Finanzinstitut gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26
BSDO Beteiligungsgesellschaft für Sparkassendienstleistungen Ost mbH & Co. KG		X					Finanzinstitut gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26
SIB Equity GmbH		X					Finanzinstitut gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26
IVM Besitzgesellschaft mbH & Co. KG		X					Anbieter von Nebendienstleistungen gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 18

In den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wurden zum 31.12.2021 insgesamt zwei Kreditinstitute, eine Finanzholding, drei Finanzinstitute und ein Anbieter von Nebendienstleistungen voll konsolidiert einbezogen. Alle diese Gesellschaften sind in den quantitativen und qualitativen aufsichtsrechtlichen Offenlegungsangaben eingebunden.

Die in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogenen Unternehmen sind keine großen Tochterunternehmen gem. Art. 13 Absatz 1 CRR. Die Finanzholding, die drei Beteiligungsgesellschaften und der Anbieter von Nebendienstleistungen unterliegen selbst keiner Meldepflicht gemäß CRR.

Weitere kleinere nachgeordnete Unternehmen, die von untergeordneter Bedeutung sind, wurden von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung, gemäß Art. 19 Abs. 1 CRR freigestellt.

Die Offenlegung von Informationen zur länderspezifischen Berichterstattung gemäß § 26a (1) Satz 2 KWG ist im Jahresabschluss der Sachsen-Finanzgruppe einzusehen.

## 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sachsen-Finanzgruppe macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sachsen-Finanzgruppe:

- Art. 438 e) und h) CRR (Keine Verwendung von Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz.)
- Art. 438 g) CRR (Die SFG-Sparkassen gehören nicht einem Finanzkonglomerat an.)
- Art. 439 I) CRR (Die Sachsen-Finanzgruppe verwendet keinen IRB-Ansatz.)
- Art. 441 CRR (Der Sachsen-Finanzgruppe gehört kein global systemrelevantes Institut an, somit erfolgt keine Darstellung der Indikatoren der globalen Systemrelevanz).
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Sachsen-Finanzgruppe hat eine Brutto-NPL-Quote von <5%.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikooanpassungen wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 455 CRR (Die SFG-Sparkassen verwenden kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## 1.3 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Die Sachsen-Finanzgruppe gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Sachsen-Finanzgruppe gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmitteln) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),



- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

#### **1.4 Medium der Offenlegung (Art.434 CRR)**

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sachsen-Finanzgruppe im Bereich „Finanzinformationen“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

Auf den Internetseiten der SFG-Sparkassen erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des SFG-Gruppenberichtes auf der Homepage der Sachsen-Finanzgruppe.

## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

### 2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Sachsen-Finanzgruppe im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus dem Kreditrisiko und dem Gegenparteiausfallrisiko.

**Abbildung 2: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge**

In EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	7.520.172.743,43	7.209.455.938,74	601.613.819,47
2	Davon: Standardansatz	7.520.172.743,43	7.209.455.938,74	601.613.819,47
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k.A.	k.A.	k.A.
4	Davon: Slotting-Ansatz	k.A.	k.A.	k.A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k.A.	k.A.	k.A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k.A.	k.A.	k.A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	46.422.176,34	109.230.959,54	3.713.774,11
7	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k.A.	k.A.	k.A.
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	k.A.	k.A.	k.A.

EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	61.685,13	80.193,63	4.934,81
9	Davon: Sonstiges CCR	46.360.491,21	109.150.765,91	3.708.839,30
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k.A.	k.A.	k.A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k.A.	k.A.	k.A.
17	Davon: SEC-IRBA	k.A.	k.A.	k.A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k.A.	k.A.	k.A.
19	Davon: SEC-SA	k.A.	k.A.	k.A.
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	k.A.	k.A.	k.A.
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	k.A.	k.A.	k.A.
21	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
22	Davon: IMA	k.A.	k.A.	k.A.
EU 22a	Großkredite	k.A.	k.A.	k.A.
23	Operationelles Risiko	688.749.799,38	710.355.119,00	55.099.983,95
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	688.749.799,38	710.355.119,00	55.099.983,95
EU 23b	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k.A.	k.A.	k.A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	30.894.688,93	k.A.	2.471.575,11
25	Entfällt			
26	Entfällt			

27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	<b>Gesamt</b>	<b>8.255.344.719,15</b>	<b>8.029.042.017,28</b>	<b>660.427.577,53</b>

Die Eigenmittelanforderungen der Sachsen-Finanzgruppe betragen zum 31.12.2021 660.427.577,53 EUR. Diese leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko [601.613.819,47 EUR], für das Gegenparteausfallrisiko [3.713.774,11 EUR] und für das Operationelle Risiko [55.099.983,95 EUR]. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 18.104.216,15 EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der Risikopositionen. Diese finden sich vorrangig in den Forderungsklassen „Mengengeschäft“, „Durch Hypotheken auf Immobilien besichert“, „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ (hier: Bauträgergeschäft) und „Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)“ wieder. Des Weiteren erfolgte eine Reduzierung in den Forderungsklassen „Institute“ und „Unternehmen“.

Zu den Beträgen unter den Abzugsschwellenwerten mit einem Risikogewicht von 250 % (Zeile 24) können keine Angaben für das Vorjahr offengelegt werden, da diese erstmalig zum 30.06.2021 gemeldet wurden und somit keine Angaben für den 31.12.2020 vorliegen.

Die Sachsen-Finanzgruppe nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

## 2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sachsen-Finanzgruppe dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sachsen-Finanzgruppe.

**Abbildung 3: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern**

		<b>a</b>
<b>In EUR</b>		<b>31.12.2021</b>
	<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.262.171.152,75
2	Kernkapital (T1)	1.262.171.152,75
3	Gesamtkapital	1.400.927.651,37
	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>	
4	Gesamtrisikobetrag	8.255.344.719,15

<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,29
6	Kernkapitalquote (%)	15,29
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,97
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,36
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,2
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,27
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,36
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,87
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,61
<b>Verschuldungsquote</b>		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	15.120.712.873,59
14	Verschuldungsquote (%)	8,35
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		

EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,26
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,26
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	4.017.056.116,53
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.734.051.585,25
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	234.624.455,61
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.499.427.129,64
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	269,0486
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	15.829.227.150,80
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	10.265.223.409,92
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	154,2025

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel [1.400.927.651,37 EUR] der Sachsen-Finanzgruppe setzen sich aus dem harten Kernkapital [1.262.171.152,75 EUR] und dem Ergänzungskapital [138.756.498,62 EUR] zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf [8,35 %]. Die Liquiditätsdeckungsquote [269,0486%] wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) [154,2025 %] misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

### **3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art.435 CRR)**

#### **3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) a), e) und f) CRR (EU OVA)**

##### **3.1.1 Einzelinstitutsebene**

Bei den von der SFG insgesamt eingegangenen Risiken handelt es sich fast ausschließlich um Risiken auf Einzelinstitutsebene. Auf Grund ihrer Eigenverantwortlichkeit verfügen die Verbundinstitute über eigene Risikofrüherkennungs- und Managementsysteme sowie die entsprechende Risikocontrolling-Funktion gemäß § 25a KWG, über die die Sparkassen in ihren jeweiligen Lageberichten informieren.

Die Verbundsparkassen erfüllten im Berichtsjahr durchgängig die quantitativen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Risikobegrenzung. Dies gilt sowohl für die Normen zu den Eigenmitteln der Institute als auch für die Regelungen zur Liquidität gemäß CRR. In den Verbundsparkassen war auch im Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen die Risikotragfähigkeit jederzeit gegeben.

Als Ergänzung zu den quantitativen Normen sind qualitative regulatorische Anforderungen zu berücksichtigen. Diese bestehen insbesondere aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die MaRisk konkretisieren die Vorschriften zum Risikomanagement gemäß § 25a KWG und führen im Zuge ihrer laufenden Aktualisierung zu einem restriktiveren Regelwerk, welches die Institute erfüllen müssen. Aus den MaRisk ergeben sich auf Ebene der Einzelinstitute unter anderem Berichtspflichten der Verbundsparkassen gegenüber ihren Verwaltungsräten. Durch die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen erhält die SFG Informationen zur Risikolage der Einzelinstitute aus den institutsinternen Steuerungssystemen. Zudem erhält sie Berichte über die Einordnung ihrer Institute im Risikomonitoring der Einlagensicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe und in den Klassifizierungssystemen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

Durch Nutzung insbesondere der Berichte der SFG-Sparkassen und ihrer Prüfer sowie der Urteile der Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe über die Ergebnis- und Risikolage der SFG-Institute wird sichergestellt, dass der Vorstand der SFG umfassend über die Risikolage der Verbundsparkassen und damit auch über die der Gruppe informiert ist. Der Vorstand wird auf diese Weise in die Lage versetzt, bestandsgefährdende Risiken zu erkennen, so dass im Bedarfsfalle auf einer breiten Informationsbasis Handlungsalternativen bzw. Lösungen mit den Verantwortlichen in den Verbundinstituten und den Anteilseignern erarbeitet werden könnten.

Zudem sind alle Verbundsparkassen der SFG pflichtgemäß Mitglied im Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes und damit dem Sicherungssystem der Sparkassenorganisation angeschlossen.

##### **3.1.2 Risikoarten**

Innerhalb der SFG sind – aufgrund der Beteiligungen an Kreditinstituten – insbesondere die banktypischen Erfolgs- und Liquiditätsrisiken relevant.

Zu den Erfolgsrisiken zählen Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken. Die Definitionen der Risikoarten sind an den Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 5 bis 10 zur Risikoberichterstattung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute angelehnt.

Die wesentlichen Risiken der Gruppe wurden unter Berücksichtigung der Institutsfestlegungen bestimmt. Als wesentlich wurden Adressen-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken festgelegt. Diese Risikoarten fließen deshalb in die Risikotragfähigkeitsbeurteilungen der Institute und der Gruppe ein.

### **3.1.2.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko (Art. 435 (1) a) CRR (EU CRA)**

Unter dem Adressenrisiko wird das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Migration eines Geschäftspartners verstanden. Grundsätzlich können dabei das Kredit-, das Emittenten-, das Kontrahenten-, das Beteiligungs- und das Länderrisiko unterschieden werden. Das Länderrisiko bildet die SFG in den Ratingklassifizierungen der einzelnen Positionen ab, so dass es in den verbleibenden Unterarten des Adressenrisikos integriert ist. Das Adressenrisiko stellt zum Bilanzstichtag auf Gruppenebene mit 113,3 Mio. EUR bzw. 21,2% des zur Verfügung gestellten Risikodeckungspotentials die größte Risikoart und den Hauptrisikotreiber dar. Die Adressenrisiken werden aktuell für die Gruppe und Einzelinstitute als tragbar angesehen.

### **3.1.2.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko (Art. 435 (1) a) CRR (EU MRA)**

Marktpreisrisiken stellen die Risiken einer negativen Wertänderung von Positionen bei Veränderungen der zu Grunde liegenden Marktparameter dar. In Abhängigkeit der Parameter unterscheidet die SFG Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Währungs-, Options-, Credit-Spread- und Immobilienrisiken. Das Marktpreisrisiko stellt zum Bilanzstichtag auf Gruppenebene mit 55,8 Mio. EUR bzw. 10,4% des zur Verfügung gestellten Risikodeckungspotentials die zweitgrößte Risikoart dar. Die Marktpreisrisiken werden aktuell für die Gruppe und Einzelinstitute als tragbar angesehen.

### **3.1.2.3 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko (Art. 435 (1) a), e) und f) CRR (EU ORA)**

Operationelle Risiken werden sowohl Basel-II-konform als auch im Einklang mit der CRR als Risiken definiert, die infolge einer Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Operationelle Risiko stellt zum Bilanzstichtag auf Gruppenebene mit 14,7 Mio. EUR bzw. 2,7% des zur Verfügung gestellten Risikodeckungspotentials zwar die drittgrößte Risikoart dar. Es hat aber bereits deutlich weniger potentielle Auswirkungen als Adressen- und Marktpreisrisiko und wird als vertretbar angesehen.



### **3.1.2.4 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko (Art. 435 (1) a), e) und f) CRR (EU LIQA)**

Neben den Erfolgsrisiken analysiert die SFG auch Liquiditätsrisiken, die als Liquiditätsrisiken im engeren Sinne, als Refinanzierungsrisiken oder Marktliquiditätsrisiken auftreten können. Das Liquiditätsrisiko stellt zum Bilanzstichtag auf Gruppenebene mit 5,2 Mio. EUR bzw. 1,0% des zur Verfügung gestellten Risikodeckungspotentials die kleinste wesentliche Risikoart dar. Aufgrund der weitgehenden Unabhängigkeit der Institute von der Kapitalmarktrefinanzierung sind die potentiellen Auswirkungen ebenfalls deutlich geringer als beim Adressen- und Marktpreisrisiko. Sie werden ebenfalls als vertretbar angesehen.

### **3.1.3 Harmonisierte Beurteilung der Risikotragfähigkeit auf Instituts- und Gruppenebene**

Ergänzend zu den Institutssystemen wendet die SFG ein Konzept zur harmonisierten Beurteilung der Risikotragfähigkeit auf Instituts- und Gruppenebene an. Hierfür erfolgt eine aggregierte periodenorientierte Gruppendarstellung der Institutsdaten durch Aggregation der Instituts-Risiken auf Basis eines Konfidenzniveaus von 95%. Hierbei werden die Risikokonzentrationen durch Addition der Risiken konservativ berücksichtigt.

Durch Addition der Instituts-Risikodeckungspotentiale wird des maximal verfügbaren Risikodeckungspotentials auf Gruppenebene im Fortführungsfall für Säule II ermittelt, wobei regulatorisch gebundenes Kapital und weitere Komponenten gemäß Säule I als Abzugspositionen berücksichtigt werden. Zur Festsetzung des Gruppenlimits kommt es zur Addition der institutsindividuell festgelegten Limite und Abgleich mit dem maximal verfügbaren Risikodeckungspotential auf Gruppenebene im Fortführungsfall.

Auf Basis des regelmäßigen Reportings ist festzuhalten, dass sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene die ermittelten Risikopotentiale geringer als die anzusetzenden Deckungsmassen waren. Zum Bilanzstichtag lag der Gruppenwert bei 35,3%. Die aggregierten wesentlichen Risiken sind tragbar und es entsteht keine Fortführungsgefährdung der Institute und der Gruppe.

Über die Ergebnisse der Datenerhebung zur Lage der Institute werden der Vorstand der SFG und die Anteilseignerversammlung im Rahmen regelmäßiger Berichterstattungen informiert.

### **3.1.4 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sachsen-Finanzgruppe angemessen sind.

Der Vorstand erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sachsen-Finanzgruppe angemessen. Die Sachsen-Finanzgruppe geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sachsen-Finanzgruppe sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sachsen-Finanzgruppe dargestellt. Der Vorstand versichert nach bestem Wissen, dass die

in der Sachsen-Finanzgruppe eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sachsen-Finanzgruppe zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

### 3.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### 3.2.1 Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Nachfolgende Tabelle zeigt die Mandate des Vorstandes sowie der Mitglieder der Anteilseignerversammlung der SFG auf. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen für die SFG sind nicht mitgezählt.

**Abbildung 4: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans**

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	2	8
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	7

#### 3.2.2 Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art.435 (2) Buchstaben b) und c) CRR (EU OVB))

Die Unternehmensführung der SFG ist der Vorstand und die Anteilseignerversammlung.

Die Vorgaben für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Anteilseignerversammlung sind im KWG, im GÖRK bzw. in der Satzung der SFG enthalten.

Die Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung ist in § 55 GÖRK i. V. m. § 7 der Satzung der SFG geregelt. Aufgrund dieser rechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für die Anteilseignerversammlung nicht möglich.

Die Mitglieder der Anteilseignerversammlung haben im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der jeweiligen Mitgliedsparkasse der SFG an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen.

Des Weiteren bestellt die Anteilseignerversammlung die Mitglieder des Vorstands für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen über die sich aus § 25c KWG ergebende oder eine entsprechende Qualifizierung verfügen. Die Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Vorstandes sind dabei in § 57 GÖRK i. V. m. § 9 Satzung der SFG geregelt.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

### **3.2.3 Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR (EU OVB-d))**

Es wurde kein Risikoausschuss gebildet.

### **3.2.4 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR (EU OVB-e))**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sind im Gliederungspunkt 3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR) enthalten.

## 4 Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 CRR)

### 4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

**Abbildung 5: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel**

In EUR		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	415.774.388,29	30, 31
	davon: Art des Instruments 1	k.A.	
	davon: Art des Instruments 2	k.A.	
	davon: Art des Instruments 3	k.A.	
2	Einbehaltene Gewinne	744.597.136,01	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k.A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	663.900.000,00	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	34
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.824.271.524,30</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.161.248,60	12
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	16

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	k.A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	

EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k.A.	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-560.939.122,95	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-562.100.371,55	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1.262.171.152,75</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	

40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k.A.	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0,00</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>1.262.171.152,75</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	31.241.581,86	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	12.933.251,33	26
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k.A.	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k.A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	94.581.665,43	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>138.756.498,62</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
54a	Entfällt.		

55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k.A.	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>138.756.498,62</b>	
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>1.400.927.651,37</b>	
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>8.255.344.719,15</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	15,29	
62	Kernkapitalquote	15,29	
63	Gesamtkapitalquote	16,97	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,21	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,01	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	k.A.	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	k.A.	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,20	
68	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>	8,61	
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	19.956.847,38	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	12.357.875,57	
74	Entfällt.		



75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)		k.A.
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	208.400.000,00	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	94.581.665,43	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		k.A.
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		k.A.
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		k.A.
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	22.187.601,53	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A.

Das Kernkapital stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) dar. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital im Wesentlichen aus den einbehaltenen Gewinnen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen das harte Kernkapital. Sie leiten sich im Wesentlichen aus den sonstigen regulatorischen Anpassungen ab.

Die zusammengefassten Eigenmittel werden nach § 10a Abs. 4 KWG (Aggregationsverfahren) ermittelt.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Sachsen-Finanzgruppe unter Verwendung des Standardansatzes 16,97 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 15,29 %. Zum Berichtstichtag erhöhte sich das CET1 um 21.369.206,94 EUR von 1.240.801.945,81 EUR per 31.12.2020 auf 1.262.171.152,75 EUR. Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus der Zuführung einbehaltener Gewinne aus dem Jahresabschluss 2020.

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtstichtag auf 138.756.498,62 EUR und verringerte sich um 12.729.288,47 EUR gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 151.485.787,09 EUR. Wesentlich hierfür ist die Anpassung aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals.

## 4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 (1) Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung des Konzernabschlusses und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

**Abbildung 6: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**

In EUR		a)	b)	c)
		Bilanz im veröffentlichten Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
<b>Aktiva –</b>				
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	3.310.269.176,44	3.310.269.176,44	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	k.A.	k.A.	
3	Forderungen an Kreditinstitute	890.169.566,41	890.169.566,41	
4	Forderungen an Kunden	9.591.063.103,74	9.560.392.709,74	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.772.058.610,95	3.772.058.610,95	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	672.758.158,97	672.758.158,97	
7	Handelsbestand	k.A.	k.A.	
8	Beteiligungen	58.516.324,30	99.571.564,74	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	20.143.785,75	2.768.679,02	
10	Treuhandvermögen	38.999.926,98	38.999.926,98	
11	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	k.A.	k.A.	
12	Immaterielle Anlagewerte	2.297.967,28	2.300.591,38	8
13	Sachanlagen	96.067.984,48	105.263.360,70	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	38.186.766,50	38.942.882,87	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	22.124.140,67	22.124.140,67	
16	Aktive latente Steuern	k.A.	k.A.	10
	<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>18.512.655.512,47</b>	<b>18.515.619.368,87</b>	

<b>Passiva –</b>				
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	777.667.086,13	777.667.086,13	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	15.986.743.548,69	15.986.743.548,69	
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	33.825.024,62	33.825.024,62	
20	Handelsbestand	k.A.	k.A.	
21	Treuhandverbindlichkeiten	38.999.926,98	38.999.926,98	
22	Sonstige Verbindlichkeiten	6.764.650,16	6.612.263,76	
23	Rechnungsabgrenzungsposten	4.183.805,50	4.183.805,50	
24	Passive latente Steuern	k.A.	k.A.	
25	Rückstellungen	227.799.703,81	228.576.068,09	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	70.760.534,76	70.760.534,76	47
27	Genussrechtskapital	k.A.	k.A.	
	<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>17.146.744.280,65</b>	<b>17.147.368.258,53</b>	
28	Fonds für allgemeine Bankrisiken	728.800.000,00	728.800.000,00	3
29	Eigenkapital	637.111.231,82	638.190.658,83	
30	davon: gezeichnetes Kapital	303.840.000,00	303.840.000,00	1
31	davon: Kapitalrücklage	98.246.317,06	98.246.317,06	1
32	davon: Gewinnrücklage	225.809.404,19	226.223.429,33	2
34	davon: Bilanzgewinn	9.215.510,57	9.880.912,44	5a
35	aufsichtsrechtliche Konsolidierungsdifferenzen	k.A.	1.260.451,51	
	<b>Eigenkapital insgesamt</b>	<b>1.365.911.231,82</b>	<b>1.368.251.110,34</b>	
	<b>Passiva insgesamt</b>	<b>18.512.655.512,47</b>	<b>18.515.619.368,87</b>	

Die Unterschiede zwischen den Aktiva und Passiva sowie dem Eigenkapital des SFG-Konzernabschlusses nach dem HGB einerseits und den Aktiva und Passiva sowie dem Eigenkapital der Sachsen-Finanzgruppe nach aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis andererseits ergaben sich aus den Unterschieden in den Konsolidierungskreisen der jeweils einbezogenen Unternehmen.

Die Abweichung zwischen dem Kernkapital nach COREP (EU CC1 – Zeile 29) und dem handelsrechtlichen Eigenkapital (EU CC2 – Eigenkapital insgesamt (Spalte b)) resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Jahresabschlusszuführungen zum Kernkapital sind im EU CC1 noch nicht enthalten
- Regulatorische Anpassungen z.B. Abzug immaterielle Vermögensgegenstände
- Unterschied in der Vorgehensweise der handelsrechtlichen Kapitalkonsolidierung vs. der aufsichtsrechtlichen Kapitalkonsolidierung

Für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nutzt die Sachsen-Finanzgruppe das Aggregationsverfahren gem. § 10a Abs. 4 KWG.

## 5 Offenlegung der Vergütungspolitik

### 5.1 Vorbemerkung

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das Kreditwesengesetz und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR als sog. „anderes, nicht börsennotiertes Institut“ und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

### 5.2 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 450 CRR auf konsolidierter Ebene nach Art. 13 Abs. 1 CRR

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden gilt als sog. übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe i. S. d. § 10a Abs. 1 KWG.

Die Offenlegungspflichten für die in Teil 8 der CRR genannten Informationen sind von EU-Mutterinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 29 CRR auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Da es sich bei der weiteren der Sachsen-Finanzgruppe zugehörigen Sparkasse um kein großes Tochterunternehmen handelt, ist die Ausnahmeregelung in Art. 13 Abs. 1 S. 2 CRR nicht einschlägig.

Aus diesem Grund erfüllt die Ostsächsische Sparkasse Dresden gemäß Art. 13 Abs. 1 CRR als übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe die Offenlegungsanforderungen nach Art. 450 CRR für die Institute der Sachsen-Finanzgruppe auf konsolidierter Ebene.

Unter Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der Sachsen-Finanzgruppe sowie dem Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung (insb. § 2 Abs. 7 InstitutsVergV) werden die Offenlegungsanforderungen der Institutsvergütungsverordnung im vorliegenden Bericht auf konsolidierter Ebene für

- die Ostsächsische Sparkasse Dresden und
- die Sparkasse Mittelsachsen

als Institute der Sachsen-Finanzgruppe umgesetzt.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 CRR ist die Erfüllung der Anforderungen des Teils 8 der CRR auf Einzelinstitutsebene für die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe entbehrlich.

### 5.3 Angaben zu Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe sowie zur Umsetzung dieser Politik. In diesem Zusammenhang gelten die Institute der Sachsen-Finanzgruppe als sog. „andere, nicht börsennotierte Institute“ gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR und haben demzufolge qualitative Angaben zu den Zeilennummern a – e und i der Vorlage EU REMA offenzulegen.

#### 5.3.1 Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. a gemäß DVO (EU) 2021/637 - Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt den Vorständen der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe. Ein Vergütungskontrollausschuss im Sinne des § 25d Abs. 12 KWG wurde in keiner der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe gebildet. Die Vorstände der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe haben insgesamt 85 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder der Vorstände der Verbundsparkassen der Sachsen-Finanzgruppe ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV sowie § 56 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SächsSpG die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe verantwortlich. Die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe hat im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 2 Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Verbundsparkassen der Sachsen-Finanzgruppe richtet sich nach der Vergütungsrichtlinie der Sachsen-Finanzgruppe, die sich an den Vergütungsempfehlungen des OSV orientiert und besteht aus einer Festvergütung (Jahresgrundbetrag), einer Funktionszulage und einer variablen, nach oben begrenzten Komponente von untergeordnetem Umfang.

Eine Einbindung externer Berater ist bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme in den Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Zweigstellen.

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe haben für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisiko- und Risikoprofil des Instituts haben - sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion und Kompetenz berücksichtigt.

Als Risikoträger der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe wurden neben den Mitgliedern der Verwaltungsräte und der Vorstände

- die Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene gemäß § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 1 KWG<sup>2</sup>,
- die Mitarbeiter mit Managementverantwortung für Kontrolleinheiten der Sparkassen nach § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 1. Alt. KWG sowie
- die Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die wesentlichen Geschäftsbereiche der Sparkassen nach § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 2. Alt. KWG

identifiziert.

### **5.3.2 Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. b gemäß DVO (EU) 2021/637 - Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems**

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe sind tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD, Besonderer Teil Sparkassen (TVöD-S), Anwendung. Die Vergütungsstruktur der Beschäftigten richtet sich deshalb im Wesentlichen nach diesem Tarifwerk.

Neben der Tarifvergütung können die Beschäftigten in untergeordnetem Umfang Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen und in Teilen der Belegschaft außertarifliche variable Vergütungsbestandteile erhalten. Zusätzlich können einzelne Beschäftigte der Sparkassen in untergeordnetem Umfang individuelle Leistungsprämien erhalten, die sich an allgemeinen – nicht zielbezogenen – Leistungsmerkmalen orientieren.

Direktoren von Geschäftsbereichen der Sparkasse werden teilweise auf außertariflicher Basis vergütet. Die Vergütung beinhaltet in diesen Fällen eine funktionsgerechte Grundvergütung und kann in untergeordnetem Umfang mit einer variablen Vergütung ausgestattet werden, die grundsätzlich in der individuellen Ausschüttungssumme nach oben begrenzt ist.

Alle außertariflichen variablen Vergütungsbestandteile, die an Beschäftigte der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe – und somit auch an die Risikoträger – gewährt werden, sind in der Gesamtausschüttungssumme sowie in der Ausschüttung je Beschäftigtem begrenzt. Soweit Ziele vereinbart wurden, sind diese aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Beschäftigten heruntergebrochen.

Vergütungsparameter für die zielorientierten Vergütungssysteme sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Beschäftigten, einer institutsinternen Organisationseinheit bzw. des Gesamtinstituts gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamt-

---

<sup>2</sup> Sog. 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands.

zielerreichungsgrad in der Regel aus mehreren funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen. Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z. B. die Beratungs- und Dienstleistungsqualität).

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich geleistet.

Die Prämien aus den erfolgsorientierten Vergütungssystemen aller Geschäftsbereiche werden grundsätzlich jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres entweder als Einmalzahlung ausbezahlt oder über die Inanspruchnahme einer Wahloption (z. B. Leasing von Computertechnik zur privaten Nutzung im Rahmen des Mitarbeiter-PC-Programmes, Erstattung von Kinderbetreuungskosten oder Kosten im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements) vergütet. Auf Antrag ist in Einzelfällen eine anteilige Vorauszahlung der Prämien bzw. Inanspruchnahme einer Wahloption für diesen Betrag im laufenden Geschäftsjahr in untergeordnetem Umfang möglich.

Die variablen Vergütungsbestandteile der mit der Immobilienvermittlung betrauten Beschäftigten in den Sparkassen der Finanzholding-Gruppe werden regelmäßig monatlich und als Gesamtabrechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung vergütet.

Die Zahlung individueller Leistungsprämien erfolgt im Einzelfall anlassbezogen bzw. nach vorgenannter Systematik.

Die variable Vergütung der Direktoren wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe haben die Vergütungspolitik im Rahmen einer jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gemäß § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie - für die Mitarbeiter bzw. den Vorstand überprüft und deren Angemessenheit in diesem Zusammenhang bestätigt. Das Ergebnis wurde den jeweiligen Vorständen bzw. Verwaltungsräten vorgelegt. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen.

Die Vergütungssysteme der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung (max. ein Drittel der Gesamtvergütung) zusammen.

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe verfügen über ein Abfindungsrahmenkonzept inkl. von Abfindungsgrundsätzen.

Variable Vergütungen werden in den Sparkassen der Finanzholding-Gruppe grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses und für

längstens ein Jahr eine variable Vergütung zu garantieren, sofern die jeweilige Sparkasse über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt<sup>3</sup>.

### **5.3.3 Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. C gemäß DVO (EU) 2021/637 - Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen**

Sofern an die Risikoträger der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

### **5.3.4 Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. D gemäß DVO (EU) 2021/637 - Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung**

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 KWG haben die Vorstände bzw. Verwaltungsräte der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe eine institutsinterne Obergrenze von max. 100 % für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr 2021 durchgehend eingehalten wurde. Für Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Abs. 11 InstitutsVergV liegt diese Obergrenze bei max. 50 %.

### **5.3.5 Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. e Punkte 1 und 2 gemäß DVO (EU) 2021/637 - Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung**

Unter Berücksichtigung der Vergütungsstrategie der Sachsen-Finanzgruppe sind die Vergütungsstrategien der Sparkassen darauf ausgerichtet, die in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus stehen dabei die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Neben der Tarifvergütung bzw. einer auf außertariflichen Basis vereinbarten Festvergütung können die identifizierten Risikoträger in untergeordnetem Umfang Funktionszulagen, außertarifliche persönliche

---

<sup>3</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV.



Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen und Vergütungsbestandteile aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen (Vertriebs-)Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

Analog hierzu können Direktoren von Geschäftsbereichen der Sparkasse, die als Risikoträger identifiziert sind und teilweise auf außertariflicher Basis vergütet werden, neben einer funktionsgerechten Grundvergütung ebenso in untergeordnetem Umfang Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen und Vergütungsbestandteile aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des Direktors heruntergebrochen sind.

Für diese variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

### 5.3.6 Offenlegung der Vorlage EU REMA Buchst. i gemäß DVO (EU) 2021/637 – Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRD

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden als übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe nimmt die Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRD nicht in Anspruch.

### 5.4 Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde (Offenlegung der Vorlage EU REM1 gemäß DVO (EU) 2021/637)

Die Vorlage EU REM1 gemäß DVO (EU) 2021/637 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe legen die Angaben der Vorlage EU REM1 erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 offen.

**Abbildung 7: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung**

		a	b	c	d	
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12,3	9,0	21,0	21,6
2		Feste Vergütung insgesamt	962.041	6.181.146	2.429.215	2.188.349

3		Davon: monetäre Vergütung	962.041	6.181.146	2.429.215	2.188.349
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	8,6	9,0	20,0	18,8
10		Variable Vergütung insgesamt	17.423	929.652	505.842	278.754
11		Davon: monetäre Vergütung	17.423	929.652	505.842	278.754
12		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
EU-14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
EU-14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
16		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
17		Vergütung insgesamt (2 + 10)	979.464	7.110.798	2.935.058	2.467.103

### 5.5 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (Offenlegung der Vorlage EU REM2 gemäß DVO (EU) 2021/637)

Neben der Anzahl identifizierter Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse haben, enthält die Vorlage EU REM2 gemäß DVO (EU) 2021/637 Informationen über den Gesamtbetrag garantierter variabler Vergütungsansprüche sowie den Anteil dieser, der während des Geschäftsjahres gezahlt wurde und nicht Teil des Bonus Caps ist.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden in den Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt.

Ebenso haben im selben Zeitraum in den Sparkassen keine als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter eine Abfindungszahlung erhalten.

Aus diesen Gründen wurde die Vorlage EU REM2 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

## 5.6 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung (Offenlegung der Vorlage EU REM3 gemäß DVO (EU) 2021/637)

Die Vorlage EU REM3 gemäß DVO (EU) 2021/637 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen.

Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen findet in den Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe nicht statt.

Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

## 5.7 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr (Offenlegung der Vorlage EU REM4 gemäß DVO (EU) 2021/637)

Die Vorlage EU REM4 gemäß DVO (EU) 2021/637 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeitern, die eine Jahresvergütung von einer Million EUR oder mehr beziehen.

Im Berichtsjahr 2021 erhielten 2 identifizierte Mitarbeiter eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe legen die Angaben der Vorlage EU REM4 erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 offen.

**Abbildung 8: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	1
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	0
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	1
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	0



5	3 000 000 bis unter 3 500 000	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	0
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	0
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	0
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	0

## **6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR**

Hiermit bestätigen wir in unserer Funktion des Übergeordneten Instituts, dass die Sachsen-Finanzgruppe die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Dresden, 08.07.2022

Joachim Hoof

Ulrich Franzen

Heiko Lachmann